

1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und ehrenamtlich Beauftragte für die Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat aufgrund der §§ 3,24, 28 und 30 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22] S. 22) und des § 12 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz - SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl.I/00, [Nr. 13], S.158, ber. GVBl.I/01 [Nr. 03], S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 4]) in ihrer Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Im § 1 Geltungsbereich wird der 1. Satz wie folgt geändert:

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner, ehrenamtlich Beauftragten und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Wildau.

Im § 2 Aufwandsentschädigung wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des übernommenen Amtes verbundenen persönlichen Aufwendungen wird den Stadtverordneten, den ehrenamtlich Beauftragten und ehrenamtlich Tätigen eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Im § 3 Aufwandsentschädigung wird

in der Überschrift das Wort „Gemeindevertreter“ durch das Wort „Stadtverordnete“ und im Text das Wort „Gemeindevertretung“ durch das Wort „Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.

Im § 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung wird

unter dem 1. Anstrich das Wort „Gemeindevertretung“ durch das Wort „Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.

Im § 5 Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall wird

im 1. Satz das Wort „Gemeindevertretung“ durch das Wort „Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.

Im § 6 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Beauftragte und ehrenamtlich Tätige werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst

Der von der Stadtverordnetenversammlung zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen (Bekleidung, Kosten für Verzehr, Parkgebühren, Fachliteratur, Fahrkosten, Fernspreckgebühren, Portokosten, Schreibmaterial... usw.) abgegolten.

Im § 7 Sitzungsgeld wird

im 1. Satz das Wort „Gemeindevertreter“ durch das Wort „Stadtverordneten“ und im 2. Satz das Wort „Gemeindevertretung“ durch das Wort „Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.

Im § 10 Verdienstausschluss wird

im 1. Satz das Wort „Gemeindevertreter“ durch das Wort „Stadtverordnete“ ersetzt.

Im § 11 Reisekostenentschädigung, Fahrkostenentschädigung werden

die Wörter „Gemeindevertreter“ durch die Wörter „Stadtverordnete“ und das Wort Gemeindevertretung durch das Wort „Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.

Im § 12 Zahlungsbestimmungen wird

im 1. Satz das Wort „Gemeindevertreter“ durch das Wort „Stadtverordneten“ ersetzt.

Im Satz 9 werden die Wörter „das Mandat“ durch die Wörter „die Tätigkeit“ ersetzt.

Im § 13 Schlussbestimmungen wird Satz 2 gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wildau, den 11.12.2018


Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

